

ALB Stromlieferung an Kunden mit Lastprofilzählung (LPZ)

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Stromlieferungsvertrags ist die Lieferung von elektrischer Energie durch den Stromlieferanten an den Kunden nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie nach Maßgabe des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrags. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand des Vertrags, sondern obliegt ausschließlich dem jeweiligen Netzbetreiber.

2. Ort der Lieferung

Ort der Lieferung ist die im Stromlieferungsvertrag genannte Anlage. Für den Anschluss der Anlagen des Kunden an das Verteilernetz bzw. dessen Nutzung gelten die Bestimmungen des zwischen dem zuständigen Netzbetreiber und dem Kunden abgeschlossenen Netzzugangsvertrags.

3. Dauer, Umfang und Art der Lieferung

Der Kunde ist verpflichtet, den gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die im Stromliefervertrag genannte Anlage vom Stromlieferanten zu den vereinbarten Preisen im vereinbarten Lieferzeitraum zu beziehen.

Art der Lieferung: Vollversorgung einschl. Ausgleichsenergie; Vollversorgung einschl. Ausgleichsenergie und Korridor für Mehr- und Mindermengen; Fahrplanlieferung ohne Ausgleichsenergie und Korridor. Die Definition der Art der Lieferung erfolgt im Stromliefervertrag.

Lieferqualität: Die gelieferte elektrische Energie ist frei von durch Atomkraft produziertem Strom wie auch CO2-frei. Darüberhinausgehende weitere Qualitätsmerkmale sind nicht vereinbart.

4. Preis

4.1 Verbrauchspreis

Für die Lieferung der elektrischen Energie verrechnet der Stromlieferant dem Kunden den vereinbarten Verbrauchspreis. Dieser versteht sich als Nettopreis und bezieht sich ausschließlich auf die Lieferung von elektrischer Energie.

Zusätzlich zum Verbrauchspreis hat der Kunde folgende Entgelte zu entrichten:

Systemnutzungsentgelte und Messdienstleistung: Die Systemnutzungsentgelte gemäß der jeweils geltenden SNE-VO sowie Messdienstleistungen sind vom Kunden gesondert zum Energiepreis zu entrichten.

Kosten für Ausgleichsenergie, Mehrkosten für Strompreiszonentrennung und Clearinggebühr.

Steuern, Abgaben und gesetzliche Zuschläge: Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Enthalten sind insbesondere nicht die Umsatzsteuer, die Energieabgabe, die Ökostrompauschale, der Ökostromförderbeitrag, die KWK Pauschale und der Biomasseförderbeitrag.

Die Netzdienstleistungen werden unter Anwendung des Vorleistungsmodelles verrechnet.

Im Falle gesetzlicher oder sonst hoheitlich bedingter Änderungen der Systemnutzungsentgelte, der Entgelte für Messdienstleistungen, von Steuern, Abgaben oder gesetzlicher Zuschläge, werden diese Änderungen an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei Neueinführung von Steuern, Abgaben, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen.

4.2 Preisänderungen

Der Stromlieferant ist berechtigt bei Änderungen (z.B. Einstandspreise von elektrischer Energie, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderung der Lohnkosten, Lizenzgebühren für Software und Entgelte für EDV-Wartungsverträge, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden notwendig sind), welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen. Preiserhöhungen werden dem Kunden zeitgerecht in schriftlicher Form vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt gegeben. Preisänderungen aufgrund derartiger Kostensteigerungen oder -senkungen berechtigen den Kunden nicht zur Vertragsauflösung.

5. Netzzugang

Voraussetzung zur Erfüllung des Stromlieferungsvertrags ist, dass der Kunde über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit einem zum Anschluss der Kundenanlage berechtigten Netzbetreiber sowie einen den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Netzzugang verfügt. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Bedingungen erfüllt werden können.

Verwendung der Energie

Der Kunde darf die elektrische Energie nur für eigene Zwecke verwenden.

7. Vertragslaufzeit

Der Stromliefervertrag tritt mit unterfertigter Übermittlung des Angebots durch den Kunden in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem vereinbarten Lieferende, sofern er nicht einvernehmlich (schriftlich) verlängert wird.

8. Lieferunterbrechungen

Der Stromlieferant ist aus wichtigem Grund berechtigt, die Stromlieferung zu unterbrechen bzw. auszusetzen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. er an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert wird;
- b. sonstige Hindernisse für die Stromlieferung vorliegen, die nicht in der Verantwortung des Stromlieferanten liegen;
- c. für den Kunden kein Netzzugang besteht;
- d. der Kunde mit der Zahlung fälliger Rechnungen oder der Leistung einer Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung im Verzug ist. Diesfalls hat vor Kündigung/Unterbrechung eine zweimalige Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils 2 Wochen mit Androhung der Aussetzung der Lieferung gemäß § 82 Abs. 3 ElWOG 2010 zu erfolgen, wobei die 2. Mahnung entweder mittels eingeschriebenem Briefs zu erfolgen hat oder durch einen Boten des Stromlieferanten persönlich zu überbringen ist;
- e. Mitarbeitern oder Beauftragten des Stromlieferanten der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrags nicht möglich ist;
- f. durch den Kunden Mess-, Steuer-, und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden;

Sobald die Gründe für die Aussetzung der Lieferung entfallen, wird der Stromlieferant den Netzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

Ist der Kunde aus besonderen Gründen auf eine ununterbrochene Versorgung mit elektrischer Energie angewiesen, hat er selbst alle Vorkehrungen zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen zu vermeiden.

9. Außerordentliche Kündigung

Eine vorzeitige Beendigung des Stromlieferungsvertrags durch außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung möglich. Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Wichtige Gründe aus denen der Stromlieferant die außerordentliche Kündigung erklären kann, sind insbesondere:

- a. die in Punkt 8 lit. c bis f genannten Gründe;
- b. die unbefugte Entnahme, Verwendung oder Weiterleitung von elektrischer Energie;
- c. wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgewiesen wird.

Der Stromlieferant informiert den jeweiligen Netzbetreiber von der Einstellung der Energielieferung.

10. Abrechnung

10.1 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungslegung über den vom Stromlieferanten gelieferten Strom an den Kunden erfolgt monatlich. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang ohne Abzüge zu zahlen. Die Überweisung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass der fällige Betrag spätestens am letzten Tag dieser Frist dem Bankkonto des Stromlieferanten gutgeschrieben wird. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (insbesondere bei Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sowie bei Baranweisungen ist der Stromlieferant berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen des Kunden) gehen zu dessen Lasten. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

10.2 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Stromlieferant berechtigt, p.a. Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Der Stromlieferant ist zudem berechtigt, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geltenden Pauschalbetrag an Mahnspesen zu fordern. Für die diesen Betrag übersteigenden Mahn- und Betreibungskosten ist § 1333 Abs 2 ABGB anzuwenden.

10.3 Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung können bei sonstigem Verfall des Anspruches des Kunden nur innerhalb von 2 Monaten ab Rechnungserhalt schriftlich an den Stromlieferanten erhoben werden. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrags.

10.4 Aufrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Stromlieferanten mit Gegenansprüchen aufzurechnen.

10.5 Rechnungsberichtigung

Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Fehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt werden, sind die auf Basis der falschen Daten gelegten Rechnungen zu berichtigen und muss

- a. der Stromlieferant den zuviel bezahlten Betrag erstatten oder
- b. der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

10.6 Haftung

Der Stromlieferant haftet gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Stromlieferungsvertrags nur für Schäden, die der Stromlieferant oder eine Person, für welche er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Für Schäden an Personen haftet der Stromlieferant auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand, sowie für alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen. Zur Sicherung der Beweislage hat der Kunde dem Stromlieferanten Schäden unter Darstellung des Schadensausmaßes und der Schadenshöhe unverzüglich schriftlich mitteilen.

Schadenersatzansprüche verjähren spätestens nach Ablauf von 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Schaden entstanden ist.

Sicherheitsleistung, Vertragsstrafe

10.6 Vorauszahlungen

Sollte während aufrechtem Vertrag nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten sein, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, so kann der Stromlieferant Sicherheitsleistung in Form einer Vorauszahlung begehren. Bei entsprechenden Hinweisen ist der Stromlieferant zu einer Bonitätsprüfung des Kunden berechtigt.

Der Stromlieferant kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung insbesondere dann verlangen, wenn

- a. ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, oder bewilligt wurde;
- b. die Gesellschaft sich im Stadium der Liquidation befindet;
- c. der Kunde wiederholt wegen Zahlungsverzugs gemahnt werden musste; oder
- d. die Stromlieferung aus den in Punkt 8 lit. d bis f genannten Gründe unterbrochen werden musste.

Die Vorauszahlung kann bis zur Höhe eines Betrags, der den Kosten des durchschnittlichen Stromverbrauchs für 3 Monate entspricht, verlangt werden. Der durchschnittliche Stromverbrauch wird auf Basis der 3 vorhergehenden Monate oder nach dem veranschlagten monatlichen Durchschnittsverbrauch laut Strombezugsvertrag ermittelt.

10.7 Sonstige Sicherheitsleistung

Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Stromlieferant beim Kunden die Leistung einer Sicherheit (z. B. abstrakte Bankgarantie, Barkaution) in der Höhe von bis zu einem Viertel des Wertes des voraussichtlichen Jahresstromverbrauches verlangen. Barkautionen werden jeweils zu dem von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst.

10.8 Verwertung von Sicherheiten

Der Stromlieferant kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. Der Stromlieferant retourniert die Sicherheitsleistung bzw.

sieht von einer Vorauszahlung ab, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Vorschreibung weggefallen sind.

10.9 Vertragsstrafe

Der Stromlieferant ist berechtigt, eine verschuldensunabhängige und vom Eintritt eines konkreten Schadens unabhängige Vertragsstrafe zu verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen oder das Messergebnis beeinflusst wurde. Die Vertragsstrafe wird für die Dauer der unbefugten Energieentnahme berechnet. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden.

Die Vertragsstrafe wird zu dem mit dem Kunden vereinbarten Energiepreis während der Dauer der unbefugten Energieentnahme erhöht um 25 Prozent bemessen. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von elektrischer Energie die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung beansprucht hat.

Die Verrechnung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Schäden und anderer Ansprüche, die dem Stromlieferanten durch das rechtswidrige Verhalten des Kunden entstanden sind, nicht aus.

11. Rechtsnachfolge

Ein durch Gesamtrechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist dem Stromlieferanten unverzüglich mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Stromlieferungsvertrag durch Einzelrechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung des Stromlieferanten möglich.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Adressänderungen

Der Kunde hat Änderungen seiner Zustellanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Informationen dem Stromlieferanten ohne jede Verzögerung schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Kunde die Anzeige der Änderung der Zustellanschrift, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die dem Stromlieferanten zuletzt bekannt gegebene Zustellanschrift gesandt wurden, es sei denn, dass dem Stromlieferanten eine aktuelle Zustellanschrift bekannt ist. Sind Schriftstücke, insbesondere Rechnungen, Mahn- oder Kündigungsschreiben, an den Kunden wegen einer vom Kunden nicht bekannt gegebenen Änderung der Zustellanschrift unzustellbar, ist der Stromlieferant berechtigt, eine Meldeauskunft einzuholen und die dafür anfallenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

12.2 Gerichtsstand

Soweit für die aus dem Stromlieferungsvertrag entspringenden Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird ausschließlich die Zuständigkeit des für den Sitz des Stromlieferanten sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Der Stromlieferant ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem anderen, gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

12.3 Schriftformerfordernis

Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Stromlieferungsvertrags und/oder der Allgemeinen Stromlieferbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso das Abgehen von der Schriftform.

12.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Stromlieferungsvertrags nichtig, ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Jede mangelhafte Bestimmung wird durch eine solche gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt.

Zeigt sich eine Vertragslücke, gelten die Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und die vereinbart worden wären, hätten die Vertragsparteien die Vertragslücke gesehen.

12.5 Änderung der Vertragsumstände

Sollten sich während der Laufzeit des Stromliefervertrages die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder die Grundlagen auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass Leistung und Gegenleistung in keinem angemessene Verhältnis mehr zueinander stehen, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen.

12.6 Datenspeicherung und Datenaustausch

Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden vom Stromlieferanten zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert und, sofern im Rahmen der Dienstleistungserbringung erforderlich, auch an Dritte übermittelt. Der Kunde erklärt sich damit bis zu einem jederzeit möglichen schriftlichen Widerruf ausdrücklich einverstanden.

12.7 Beschwerdemöglichkeiten

Bei Beschwerden steht dem Kunden unser Service-Center unter der Telefonnummer: 02545 6970 zur Verfügung. Weiters ist bei der Energie Control Austria, 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a, Tel 01 24 724 0, www.e-control.at, eine Beschwerdestelle eingerichtet und kann dort bei Streitigkeiten zwischen dem Stromlieferanten und dem Kunden ein Schlichtungsantrag eingebracht werden.